

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Polizei
Guisanplatz 1A
3003 Bern

10. August 2022

Bundesgesetz über die Bearbeitung von Flugpassagierdaten zur Bekämpfung von terroristischen und anderen schweren Straftaten; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Juni 2022 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung des oben genannten Geschäfts eingeladen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

1. Grundsätzliches

Die Möglichkeit, Flugpassagierdaten im Zusammenhang mit terroristischen und anderen schweren Straftaten bearbeiten und analysieren zu können, ist ein wichtiges Mittel für die Bekämpfung solcher Straftaten. Es ist angezeigt, hier die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Die Wirksamkeit der Nutzung von Flugpassagierdaten ist dann gegeben, wenn die Verarbeitung angesichts der Datenmenge und der Zeitverhältnisse automatisiert erfolgen kann, was der Fall ist, wenn die inländischen und ausländischen Daten standardisiert sind. Der Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Bearbeitung von Flugpassagierdaten zur Bekämpfung von terroristischen und anderen schweren Straftaten (Flugpassagierdatengesetz, FPG) folgt der international üblichen Standardisierung. Der Regierungsrat begrüsst den vorliegenden Entwurf.

2. Kommentare zu einzelnen Paragraphen

2.1 Art. 1 lit. a und Art. 6 Abs. 1 E-FPG

Passagierdaten dürfen gemäss Wortlaut von Art. 1 lit. a und Art. 6 Abs. 1 E-FPG zur Verhinderung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Terrorismus und schweren Straftaten gemäss Delikt-katalog bearbeitet werden. Passagierdaten müssen aber für die Fahndung nach rechtskräftig verurteilten, flüchtigen Personen auch ausserhalb von Strafverfahren bearbeitet werden können. Die Bearbeitung von Daten von rechtskräftig verurteilten, flüchtigen Personen soll explizit im Gesetzestext genannt werden.

2.2 Anhang 1 E-FPG

Gemäss Art. 1 lit. a E-FPG sind im Anhang 1 E-FPG die Flugpassagierdaten, welche bearbeitet und analysiert werden dürfen, abschliessend aufgelistet. Biometrische Daten sind im Anhang 1 E-FPG nicht erwähnt. Gerade biometrische Daten, sofern erfasst und vorhanden, können bei der Verhinderung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Terrorismus und schweren Straftaten gemäss Deliktecatalog von grosser Relevanz sein. Die biometrischen Daten sollten demnach in die Liste im Anhang 1 E-FPG aufgenommen werden.

2.3 Art. 6 Abs. 3 lit. b E-FPG

Die vorliegende Formulierung "*maximale Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren*" ist interpretationsbedürftig. Es wird vermutet, dass damit Strafbestimmungen gemeint sind, deren oberer Strafrahmen gleich oder grösser drei Jahre beträgt. Die Formulierung wie auch die Erläuterungen sollten präzisiert werden.

2.4 Art. 20 Abs. 1 E-FPG

Der E-FPG sieht vor, dass das Personal der Passenger Information Unit (PIU) je hälftig aus Mitarbeitenden des Bundes und Mitarbeitenden der Kantone bestehen wird. Wir begrüssen diesen Ansatz sehr, da somit ein Wissenstransfer in die Kantone gewährleistet wird.

3. Operabilität PIU

Im Bereich der Bekämpfung von Terrorismus und schweren Straftaten gemäss Deliktecatalog ist der zeitlich unmittelbare Informationsaustausch zwingend. Informationen müssen zwingend 24/7 ausgetauscht, bearbeitet und analysiert werden können. Die ständige Operabilität der PIU ist deshalb 24/7 sicherzustellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch